



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

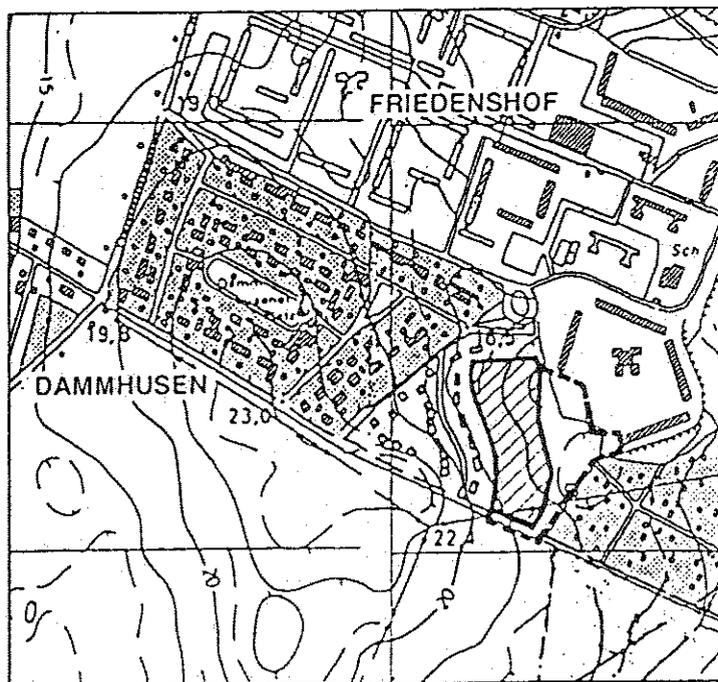
Betrifft: 1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 7/91 „Eigenheimbebauung Dammhusen/Ost“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1995 auf Grund der §§ 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 86 der LBauO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die 1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 7/91 „Eigenheimbebauung Dammhusen/Ost“ als Satzung beschlossen.

Das Gebiet der 1. vereinfachten Änderung wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südlich des Komoranenweges und des Adlerweges gelegene Wohnbebauung
- im Westen: durch die östlich des Krebsganges gelegene Wohnbebauung
- im Süden: durch den Dammweg
- im Osten: durch die im rechtskräftigen B-Plan Nr. 7/91 festgesetzte öffentliche Grünfläche

Übersichtsplan:



Jedermann kann die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung zum Bauabzugsplan Nr. 7/91 mit Begründung ab diesem Tage im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wismar, den 9. Januar 1996

Dr. Wilcken
Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar

Dienststempel

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 wird auf folgendes hingewiesen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird.